



Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Bürgerverein Pfalzel e. V.
Herrn Hans-Jürgen Wirtz
Ringstraße 2c
54293 Trier

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-29 97
Poststelle@mbwwk.rlp.de
www.mbwwk.rlp.de

20.11.2012

Mein Aktenzeichen 9411B-Tgb.- Nr.1014/12 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 28.10.2012	Ansprechpartner/-in / E-Mail Bernd Weirauch bernd.weirauch@mbwwk.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16-4003 06131 16-4553
--	---------------------------------	---	---

Schulentwicklungsplan der Stadt Trier

Mögliche Aufhebung der Grundschule Pfalzel

Sehr geehrter Herr Wirtz,

Frau Ministerin Ahnen dankt Ihnen für Ihr ausführliches Schreiben vom 28.10.2012.
Sie hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Es freut mich, dass die pädagogische Konzeption der Grundschule in Pfalzel von Ihrem Bürgerverein so positiv gewürdigt wird. Dies ist ein Zeichen dafür, dass diese Schule bei den Eltern im Stadtteil Pfalzel eine große Akzeptanz genießt und in das Leben dieses Stadtteils eingebunden ist.

Die aktuelle Schulentwicklungsplanung der Stadt Trier für den Bereich der Grundschulen ist in der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als der zuständigen Schulbehörde und auch in unserem Hause bekannt.

Die Schulentwicklungsplanung gehört zu den Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte, um ein ausreichendes und den örtlichen und regionalen Erfordernissen entsprechendes schulisches Angebot vorhalten zu können.

Die Vorschläge des von der Stadt Trier beauftragten Schulentwicklungsplaners werden derzeit innerhalb der Stadtverwaltung und der Gremien der Stadt Trier beraten



und bewertet. Ein konkreter Beschluss zur Neuordnung der Grundschulen in der Stadt Trier wurde bisher aber noch nicht gefasst.

Ich bitte Sie um Verständnis dafür, dass ich vor dieser notwendigen Beschlussfassung des zuständigen Schulträgers keine Stellungnahmen zu Vorschlägen des Schulentwicklungsplaners nehmen kann.

Zum Bestandsschutz kleiner Grundschulen generell ist zu sagen, dass nach den schulgesetzlichen Vorgaben die Einzigigkeit Regelmindestgröße bei Grundschulen ist. Maßgebliches schulgesetzliches Kriterium für die Errichtung, für den Fortbestand oder für die Aufhebung einer Schule ist das so genannte „schulische Bedürfnis“, das unter Beachtung der gesetzlichen Mindestgröße einer Schule und in Abwägung der Interessen aller Betroffenen (u. a. Schülerinnen und Schüler, Eltern, Schulträger) von der Schulbehörde geprüft wird.

Ich versichere Ihnen, dass die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion das noch ausstehende Konzept der Stadt Trier unter diesem Gesichtspunkt sehr sorgfältig prüfen wird. Vor der endgültigen Aufhebung einer Grundschule sind dann nochmals gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren bei den schulischen Gremien durchzuführen. Damit ist gewährleistet, dass eine sachgerechte Entscheidung getroffen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bernd Weirauch